

Was ist eine Schutznorm?

VITO ROBERTO*/JENNIFER RICKENBACH**

Schlagwörter: Haftpflichtrecht; Widerrechtlichkeit; Schutznorm;
Schutzgesetz; reine Vermögensschäden; Verhaltensunrecht;
Haftungsausuferung

A. Grundlegung

I. Erfolgsunrecht und Verhaltensunrecht

In haftpflichtrechtlichen Urteilsbegründungen findet sich in Bezug auf die Rechtswidrigkeit als Textbaustein jeweils folgende Definition:

«Eine Schadenszufügung ist widerrechtlich, wenn sie gegen eine allgemeine gesetzliche Pflicht verstösst, indem entweder ein absolutes Recht des Geschädigten beeinträchtigt (*Erfolgsunrecht*) oder eine reine Vermögensschädigung durch Verstoß gegen eine Norm bewirkt wird, die nach ihrem Zweck vor derartigen Schäden schützen soll (*Verhaltensunrecht*)».¹

Diese Umschreibung enthält gleichzeitig zwei Rechtswidrigkeitskonzepte: Einmal das Erfolgsunrecht, wonach jede Schädigung (vorbehaltlich eines Rechtfertigungsgrundes) rechtswidrig ist; sodann das Verhaltensunrecht, das an ein normwidriges Verhalten anknüpft.

Das Erfolgsunrecht soll im vorliegenden Beitrag nicht weiter behandelt werden. Stattdessen ist auf die Rechtswidrigkeit infolge Verletzung einer Norm, welche nach ihrem Zweck vor Schädigungen schützen soll, vertiefter einzugehen.

* Prof. Dr. iur., LL.M., Professor für Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht, Universität St. Gallen.

** M.A. HSG.

1 BGE 122 III 176 E. 7b S. 192; BGE 119 II 127 E. 3 S. 128 f. mit Hinweisen.

II. Definition der Schutznorm

Normen, die nach ihrem Zweck vor Schädigungen schützen sollen, bezeichnet man als Schutznormen.² Nach der bundesgerichtlichen Definition der Rechtswidrigkeit bedarf es solcher Schutznormen bloss in jenen Fällen, in denen keine absolut geschützten Rechtsgüter verletzt wurden, sondern *reine Vermögensschädigungen* vorliegen. Gleichwohl wird auch bei Verletzung persönlicher oder dinglicher Rechte regelmässig geprüft, ob das Verhalten des Haftpflichtigen gegen eine Schutznorm verstösst.³

Schutznormen werden gemeinhin definiert als *geschriebene und ungeschriebene* Verhaltensnormen, welche den Schutz vor Schäden von der Art der eingetretenen zum Zweck haben und sich aus dem eidgenössischen, kantonalen und kommunalen, öffentlichen und Privatrecht ergeben. Diese oder ähnlich lautende Formulierungen finden sich sowohl in der Rechtsprechung als auch in Standardwerken zum Haftpflichtrecht.⁴ Vertiefte Ausführungen zu den Schutznormen sucht man im schweizerischen Schrifttum freilich vergebens.

III. Schutznormdefinition bei absoluten Rechten und bei reinen Vermögensschädigungen

Ob eine derart weite Definition der Schutznorm, welche selbst ungeschriebene Verhaltensnormen mitumfasst, dogmatisch richtig und in der Sache hilfreich sein kann, darf bezweifelt werden. Die Definition versucht, sowohl Verhaltensnormen zum Schutze der sogenannten absoluten Rechte als auch Verhaltensnormen zum Schutze des Vermögens zu erfassen. Dass dies nicht gut gehen kann, liegt auf der Hand.

Das Haftpflichtrecht dient primär dem Schutz persönlicher und dinglicher Rechtsgüter bzw. absoluter Rechte. Jeglicher Verstoss gegen eine anerkannte Sorgfalts- bzw. Verhaltenspflicht führt daher unabhängig davon, in welchem Rechtserlass diese Pflicht niedergelegt ist, zur Haftung. Insofern ist das Abstellen auf sämtliche geschriebene und ungeschriebene Normen sachgerecht. Das Vermögen als solches ist dagegen bloss ausnahmsweise durch das Haftpflichtrecht geschützt. Eine zu weite Anerkennung von Normen zum Schutze des Vermögens würde zu einer *Haftungsausuferung* führen.

Es ist daher nicht erstaunlich, dass bei absoluten Rechten nicht bloss formelle Gesetze, sondern auch Verwaltungsvorschriften, individuelle Verwal-

2 In Deutschland spricht man von «Schutzgesetzen».

3 Vgl. den in Fn. 5 erwähnten BGE 131 III 115.

4 BGE 118 Ib 473 E. 2b S. 476 f.; KARL OFTINGER/EMIL W. STARK, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl., Zürich 1995, § 4 N 41; BK/BREHM, Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen: Kommentar zu Art. 41–61 OR, 3. Aufl., Bern 2006, OR 41 N 33d; BSK/SCHNYDER, Obligationenrecht I: Art. 1–529 OR, 5. Aufl., Basel 2011, OR 41 N 34a; s. auch hinten bei Fn. 24 ff.

tungsakte, Empfehlungen von selbständigen Stiftungen⁵, private Regelwerke und ungeschriebene Verhaltensnormen ohne weiteres als «Schutznormen» herangezogen werden. Liegt dagegen ein reiner Vermögensschaden vor, sind selbst in Bezug auf Gesetze im formellen Sinne vertiefte Überlegungen über die Schutznormeigenschaft notwendig.

Die Eigenschaften einer Schutznorm lassen sich nur konkreter untersuchen, wenn nach der Art des betroffenen Rechtsguts unterschieden wird. Für absolute Rechtsgüter und reine Vermögensschäden ist eben *Schutznorm nicht gleich Schutznorm*. Nachfolgend ist auf die Anforderungen einzugehen, welche eine Norm zu erfüllen hat, um als Haftungsgrundlage *bei reinen Vermögensschädigungen* in Betracht zu kommen.

B. Materielle Anforderungen an Schutznormen

In materieller Hinsicht kommt einer Norm Schutzgesetzqualität zu, wenn sie bestimmte Verhaltensweisen wegen ihrer Gefährlichkeit verbietet bzw. zur Gefahrenvermeidung gebietet.⁶ Die Norm darf nicht lediglich allgemeine Grundsätze statuieren, sondern muss ein *bestimmtes Gebot oder Verbot* enthalten.

In der deutschen Lehre hat man versucht, den Schutzgesetzcharakter nach allgemeingültigen Kriterien⁷ bzw. Regeln⁸ festzulegen. Auf die wesentlichsten Vorschläge ist nachfolgend einzugehen.

I. Individualschützender Charakter

Unbestrittenermassen darf die fragliche Norm nicht lediglich zum Schutze der Allgemeinheit, insbesondere des Staates, aufgestellt sein. Sie muss – wenn auch nicht ausschliesslich, so doch zumindest auch – den *Schutz des Geschädigten* bezwecken.⁹

5 Vgl. BGE 131 III 115: Eine Pferdeweide neben einem Gehweg ist mit einem elektrisch geladenen Plastikband – auf einer Höhe von 124 cm über dem Boden angebracht – gesichert. Ein fünfjähriges 110 cm grosses Kind läuft auf die Pferdeweide und wird durch ein ausschlagendes Pferd am Kopf getroffen. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft, eine selbstständige Stiftung, hat gestützt auf Art. 51 der Verordnung über die Unfallverhütung i.V.m. Art. 85 Abs. 3 UVG Empfehlungen für die Haltung von Pferden herausgegeben, welche für Pferdeweiden Umzäunungen mit mehreren gut sichtbaren Bändern oder Holzplatten im vertikalen Abstand von je ca. 40 cm vorsehen. Das Bundesgericht bejahte daher eine Sorgfaltpflichtverletzung.

6 CHRISTIAN VON BAR, Gemeineuropäisches Deliktsrecht, Band II: Schaden und Schadenersatz, Haftung für und ohne eigenes Fehlverhalten, Kausalität und Verteidigungsgründe, München 1999, N 221.

7 ROBERT KNÖPFLE, Zur Problematik der Beurteilung einer Norm als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB, NJW 1967, S. 697 ff., 700.

8 BURKHARD SCHMIEDEL, Deliktsobligationen nach deutschem Kartellrecht, 1. Teil, Tübingen 1974, S. 161 ff., 168 ff.

9 RGK/STEFFEN, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes, Bd. 2/1. S. 12, 12. Aufl., Berlin 1989,

Ein anschauliches Beispiel hierzu bilden die Rechtsvorschriften gegen die Verunreinigung der Luft. Das sachliche Ziel dieser Bestimmungen ist den Verunreinigungsgrad der Luft auf ein bestimmtes Mass zu senken. Dies wiederum kommt den Menschen zugute, welche die verunreinigte Luft einatmen müssen. Die weitere Frage, ob nur der Schutz der Gesamtheit oder (zumindest auch) der Schutz jedes Einzelnen beabsichtigt ist, macht wenig Sinn. Das Beispiel soll illustrieren, dass selbst bei Normen, die öffentliche Güter schützen, letztlich die einzelnen Individuen Nutzniesser dieses Schutzes sind. Die Unterscheidung zwischen «die Allgemeinheit schützenden» und «individualschützenden» Normen ist wenig erfolgversprechend.

Aufgrund des dargelegten Problems scheitert die Eigenschaft als Schutzgesetz nur selten am fehlenden Individualschutz.¹⁰ Die deutschen Gerichte haben daher versucht, Kriterien zu entwickeln, um dem Erfordernis des Individualschutzes stärkere Konturen zu verleihen. Danach dürfen Individualinteressen *nicht bloss mittelbar*, als Ausfluss des intendierten Schutzes der Allgemeinheit mitgeschützt, sondern müssen *primäres Schutzobjekt* sein.¹¹ Ist der Schutz des Einzelnen bloss eine Reflexwirkung der Norm, kommt diese somit als zivilrechtliche Haftungsgrundlage von vornherein nicht in Betracht.¹²

Sodann bemerkte man im deutschen Recht rasch, dass nicht sämtliche Normen, die (ausschliesslich oder zumindest auch) den Individualschutz bezwecken, als Haftungsgrundlage herangezogen werden können. Schon im Hinblick auf die vielbeklagte Normenflut, namentlich die Gesetzeswucherungen im Verwaltungsrecht, wäre die Folge ein ausufernder und zufälliger Schutz von reinen Vermögensschädigungen.¹³

II. Strafbewehrung

Ein anderer Vorschlag geht dahin, nur Normen, welche im Falle eines Verstosses eine Straffolge vorsehen, als Schutzgesetze zu qualifizieren.¹⁴ Dagegen

§ 823 N 541; Soergel/ZEUNER, Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Bd. 12: Schuldrecht 10 §§ 823–853 BGB, Produkthaftungsgesetz, Umwelthaftungsgesetz, 13. Aufl., Stuttgart 2005, § 823 N 289; Staudinger/HAGER, J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse §§ 823 E-I, S. 824, 825, Teilband 2, 14. Aufl., Berlin 2009, § 823 N G19; CANARIS CLAUS-WILHELM, Schutzgesetze – Verkehrspflichten – Schutzpflichten, in: FS Larenz, München 1983, S. 27 ff., 46.

10 KARL LARENZ/CLAUS-WILHELM CANARIS, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. II: Besonderer Teil, 2. Halbband, 13. Aufl., München 1994, S. 434.

11 RGRK/STEFFEN (Fn. 9), § 823 N 542.

12 BGHZ 89, 383, 400 f. m.w.N.

13 LARENZ/CANARIS (Fn. 10), S. 436; s. auch VITO ROBERTO, Wandlungen, Reform und Stand des schweizerischen Haftpflichtrechts, in: Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes Schweiz. Festschrift 25 Jahre juristische Abschlüsse an der Universität St. Gallen (HSG), Zürich 2007, S. 419 ff., 429.

14 LARENZ/CANARIS (Fn. 10), S. 438 f.; CANARIS (Fn. 9), S. 58 ff.; a.A. Staudinger/HAGER (Fn. 9), § 823 N G17; MünchKomm/WAGNER, Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,

liesse sich einwenden, dass die Gründe für die Androhung einer Strafe sich von jenen für die Zusprechung eines Schadenersatzes unterscheiden. Gleichwohl hat die primäre Ausrichtung auf strafrechtliche Tatbestände vieles für sich.

Das Abstellen auf die Strafbewehrung hat den Vorteil, dass dieses Kriterium nicht von diffizilen Auslegungsfragen abhängt und somit ein *praktikables Kriterium* darstellt.¹⁵ Sodann verhindert die *tatbestandliche Präzision* und der *hohe Unrechtsgehalt* von strafrechtlich pönalisierten Verhaltensweisen unerwünschte Haftungsauferungen.¹⁶ Die Strafbewehrung alleine führt freilich nicht zur Qualifikation einer Norm als Schutzgesetz. Zusätzlich muss jeweils der individualschützende Charakter vorliegen.¹⁷

Liegt nicht ein strafrechtliches Delikt, sondern ein Übertretungstatbestand vor, ist der Unrechtsgehalt geringer. Sodann gibt es eine Vielzahl ganz unterschiedlicher Normen, die eine Busse als Sanktion vorsehen. Eine pauschale Anerkennung dieser Normierungen als Schutzgesetze würde zu entsprechend zufälligen und widersprüchlichen Ergebnissen im Haftpflichtrecht führen.¹⁸ Der deutsche BGH lässt sich aus diesem Grunde in Bezug auf solche Übertretungstatbestände vom «Subsidiaritätskriterium» leiten. Danach ist ein Schutz des Geschädigten entbehrlich, wenn dessen Interessen anderweitig abgesichert sind.¹⁹

Dagegen wendet CANARIS zu Recht ein, bei voller Absicherung fehle es meist an einer Schädigung. Überdies könne es zu unreflektierten Auswirkungen auf die Regresssituation kommen, wenn dem Geschädigten Ansprüche gegen

Bd. 5, Schuldrecht, Besonderer Teil III (§ 705–853), 6. Aufl., München 2011, § 823 N 330; KAROLLUS MARTIN, Funktion und Dogmatik der Haftung aus Schutzgesetzverletzung: zugleich ein Beitrag zum Deliktsystem des ABGB und zur Haftung für casus mixtus, Habil. Wien 1992, S. 130; GERT BRÜGGEMEIER, Haftungsrecht: Struktur, Prinzipien Schutzbereich, Berlin 2006, S. 536 f.

15 LARENZ/CANARIS (Fn. 10), S. 438.

16 CANARIS (Fn. 9), S. 58.

17 Welche Schwierigkeiten sich diesbezüglich stellen können, zeigt die Diskussion um die Geldwäschereibestimmungen in Art. 305^{bis} und 305^{ter} StGB, wonach bei letzterer der individualschützende Charakter abzulehnen sei, während bei ersterer die Auffassungen in Lehre und Rechtsprechung divergieren. Einigkeit besteht lediglich darüber, dass Art. 305^{bis} StGB primär das Universalrechtsgut der Rechtspflege schützt (BGE 129 IV 322 E. 2.2.4 m.w.N.). In der Lehre ist es umstritten, ob sekundär auch das Individualrechtsgut Vermögen geschützt wird (JÜRGEN BEAT ACKERMANN, Kommentar zu StGB 305^{bis}, in: Schmid (Hrsg.), Kommentar Einziehung – Organisiertes Verbrechen – Geldwäscherei, Bd. I, Zürich 1998, Art. 305^{bis} N 48 ff. m.w.N.). Selbst wenn man dies bejahen will, wäre der Individualschutz bloss eine Reflexwirkung der Norm. Da das Vermögen bei Art. 305^{bis} StGB nicht primäres und unmittelbares Schutzgut ist, sollte die Schutznormqualität dieser Norm abgelehnt werden (s. auch vorne bei Fn. 12).

18 LARENZ/CANARIS (Fn. 10), S. 439.

19 In ähnliche, aber noch weitergehende Richtung geht der Vorschlag, eine Schutzgesetzhaftung nur dann eingreifen zu lassen, wenn mangels anderweitigen Schutzes ein «Bedürfnis» nach einer solchen Haftung besteht; s. HANS SCHLOSSER, Deliktischer Schadenersatzanspruch aus § 823 II BGB und eigenständiger Interessenschutz des Verkehrsoffers – BGH, NJW 1980, 1792, JuS 1982, S. 657 ff.; BRÜGGEMEIER (Fn. 14), S. 539; zu Recht ablehnend die herrschende Lehre, vgl. etwa KAROLLUS (Fn. 14), S. 130 ff. m.w.N.

Dritte zustehen.²⁰ Insgesamt sprechen die besseren Gründe dafür, Normen mit Bussgeldbewehrung nicht als Schutzgesetzes zu qualifizieren.

III. Weitere Kriterien

In der deutschen Diskussion finden sich neben dem Erfordernis des Individualschutzes und der Strafbewehrung weitere Vorschläge, wie einer ausufernden Anerkennung von Schutzgesetzen begegnet werden kann. So wird etwa gefordert, dass die Pflicht zum Schadenersatz, welche aus der Anerkennung einer Norm als Schutzgesetz folgt, dem *inneren Zusammenhang der Rechtsordnung* und insbesondere dem *System des Haftpflichtrechts* nicht widersprechen darf.²¹ Es sei deshalb immer zu fragen, ob die Schaffung eines individuellen Schadenersatzanspruchs sinnvoll ist, im Rahmen des haftpflichtrechtlichen Gesamtsystems liegt und tragbar erscheint.²²

Sodann kann es *Inhalt und Sinn eines Gesetzes* widersprechen, an dessen Verstoss privatrechtliche Schadenersatzansprüche zu knüpfen. Schützt ein Gesetz mit den Mitteln seines Rechtsgebietes, etwa eine Strafrechtsnorm mit den Mitteln des Strafrechts oder eine verwaltungsrechtliche Norm mit den Mitteln des Verwaltungsrechts, dann ist es nicht unmittelbar einsichtig, weshalb dem Betroffenen zusätzlich noch ein privatrechtlicher Schadenersatzanspruch zustehen soll. Anders liegen die Dinge dann, wenn die Norm «dem Einzelnen selbst die Rechtsmacht in die Hand [gibt], diesen Bereich unmittelbar mit den Mitteln des Privatrechts gegen den Störer zu schützen»²³.

C. Formelle Anforderungen an Schutznormen

I. Allgemeines

Nach Lehre und Rechtsprechung sind als Quelle von Schutznormen nicht nur Gesetze im formellen Sinne, sondern sämtliche Normen, also die Rechtsordnung *in ihrer Gesamtheit*, heranzuziehen.²⁴ In Betracht kommen somit eidgenössisches, kantonales und kommunales Recht²⁵, öffentliches Recht und Privatrecht sowie geschriebenes und ungeschriebenes Recht.²⁶

20 (Fn. 9), S. 75.

21 KNÖPFLE (Fn. 7), S. 700.

22 BGHZ 66, S. 388, 390 f. = NJW 1976, S. 1740 f.; BGHZ 125, 366, 374 = NJW 1995, S. 1801, 1803; MünchKomm/WAGNER (Fn. 14), § 823 N 318, 320; Staudinger/HAGER (Fn. 9), § 823 N G4.

23 Staudinger/HAGER (Fn. 9), § 823 N G21.

24 OFTINGER/STARK (Fn. 4), § 4 N 42.

25 Vgl. OFTINGER/STARK (Fn. 4), § 4 N 43; BK/BREHM (Fn. 4), OR 41 N 33; BGE 116 Ia 162 E. 2c m.w.N.

26 HANS MERZ, Die Widerrechtlichkeit gemäss Art. 41 OR als Rechtsquellenproblem, Sonderabdruck aus ZBJV 1955, S. 301 ff., 308; s. auch vorne bei Fn. 4.

Bemerkenswerterweise wird in der Schweiz diese konturlose und eine kaum überschaubare Vielzahl von Normierungen umfassende Definition nicht hinterfragt. Wie bereits erwähnt, weckt ein weites Verständnis der Schutznorm keine Bedenken im Hinblick auf die Verletzung absolut geschützter Rechtsgüter. Da es jedoch nach der herkömmlichen Konzeption bloss im Bereich der reinen Vermögensschäden der Schutznormen bedarf, stellt sich die Frage, ob tatsächlich jede Norm der gesamten Rechtsordnung als Schutznorm herangezogen werden kann.

II. Verwaltungsrechtliche Regelungen

Unzählige Normen konkretisieren lediglich die in einem formellen Gesetz niedergelegten Verhaltenspflichten. Namentlich im öffentlichen Recht bedingen die Prinzipien der Gesetzmässigkeit und Rechtsstaatlichkeit, dass das Verwaltungshandeln auf einem Erlass beruht. Hierzu gehören auch *interne Verwaltungsvorschriften* (Weisungen einschliesslich Verwaltungsverordnungen). Als Schutzgesetze kommen sie im Grunde schon deshalb nicht in Betracht, weil sie als rein «interne» Erlasse nur gegenüber den Behörden verbindlich sind. Zwar schreiben auch solche Normen Verhaltensweisen vor; diese beziehen sich aber auf den internen Behördenbetrieb und entfalten grundsätzlich keine unmittelbare Aussenwirkung.²⁷

Keine Schutznormen bilden sodann *individuelle Verwaltungsakte* (Verfügungen).²⁸ Verfügungen enthalten keine generell-abstrakten Regelungen und stellen daher auch nicht Rechtsnormen dar.²⁹ Dies wird auch in der deutschen Diskussion so gesehen. Vorherrschender Auffassung nach könne ein Schutzgesetz allerdings eine Eingriffsnorm sein, auf deren Grundlage die Verwaltung eine Auflage oder einen sonstigen Verwaltungsakt anordnen darf.³⁰ Ein solcher

27 RGRK/STEFFEN (Fn. 9), § 823 N 538; Staudinger/HAGER (Fn. 9), § 823 N G15; WALTER BISTRITZKI, Voraussetzungen für die Qualifikation einer Norm als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB, Diss. München 1981, N 15. Ausnahmsweise können Private Verwaltungsverordnungen anfechten, wenn diese für die Privaten mittelbar (indirekt) Aussenwirkungen zeitigt. Vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, N 123 ff.

28 Zur Definition einer Verfügung vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN (Fn. 27), N 854.

29 Staudinger/HAGER (Fn. 9), § 823 N G10; SCHMIEDEL (Fn. 8), S. 47 ff.; MünchKomm/WAGNER (Fn. 14), § 823 N 331; BISTRITZKI (Fn. 27), S. 11 ff.; HANS STOLL, Kausalzusammenhang und Normzweck im Deliktsrecht, Tübingen 1968, S. 23 Fn. 61. Aus diesem Grunde ist vorliegend auch nicht weiter auf die in der deutschen Lehre akribisch untersuchte Frage einzugehen, was in Bezug auf fehlerhafte bzw. den vom Gesetz eingeräumten Wertungsspielraum überschreitende Verfügungen gelten soll, s. dazu etwa MünchKomm/WAGNER (Fn. 14), § 823 N 337 f.; ferner KAROLLUS (Fn. 14), S. 112 ff.

30 RGRK/STEFFEN (Fn. 9), § 823 N 538. Nach CANARIS (Fn. 9) hängt es von der Bewehrung ab, ob Vorschriften, die der Konkretisierung oder Ergänzung durch einen Verwaltungsakt zugänglich bzw. bedürftig sind, ohne Erlass eines solchen Schutzgesetzcharakter haben (vgl. S. 65 f. und 76).

Verwaltungsakt könne dem Schutz von Individualinteressen dienen und somit Schutznormcharakter haben. Es dürfe eben keinen Unterschied machen, ob das Gesetz selbst konkrete Anforderungen festlegt oder eine Behörde ermächtigt, allgemeine gesetzliche Vorgaben zu konkretisieren.³¹

III. Privatrechtliche Regelungen

Private Regelwerke stellen ebenfalls keine Schutzgesetze dar.³² Dies gilt etwa für Statuten privater Vereine³³ und für die von privaten Verbänden aufgestellten Normen³⁴ (z.B. Verhaltensregeln für Vermögensverwalter oder SIA-Normen).³⁵ Eine Besonderheit gilt in Bezug auf private Regelwerke, die auf einer *hoheitlichen Regelungsermächtigung* beruhen oder unter einem *hoheitlichen Genehmigungsvorbehalt* stehen. Als Beispiel sei das Kotierungsreglement der schweizerischen Börse SIX erwähnt.³⁶ Dieses vollzieht den Regelungsauftrag aus Art. 8 BEHG und erlangt erst durch die Genehmigung seitens der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) Gültigkeit (Art. 4 Abs. 2 BEHG). Es handelt sich somit um einen Anwendungsfall der *delegierten Rechtssetzungskompetenz*.³⁷ Dem Kotierungsreglement ist trotz der Institutionsschutzfunktion Schutzgesetzqualität zuzusprechen. Hinter dem Zweck der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Effektenmärkte stehen der Schutz der Anleger und somit Individualinteressen.³⁸

D. Verstoss gegen die Schutznorm

I. Objektive Tatbestandserfüllung

Damit das Rechtswidrigkeitsurteil bejaht werden kann, muss ein *Verstoss* gegen die Schutznorm vorliegen. Fordert die Schutznorm ein bestimmtes Verhalten,

31 Staudinger/HAGER (Fn. 9), § 823 N G10; BRÜGGEMEIER (Fn. 14), S. 536.

32 VITO ROBERTO, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Zürich 2002, N 47.

33 RGZ 135, 242, 245.

34 BRÜGGEMEIER (Fn. 14), S. 536.

35 ROBERTO (Fn. 32), N 47.

36 Insb. ist die Schutznormqualität von Art. 72 KR in der Lehre höchst umstritten. Vgl. ZOBL DIETER/STEFAN KRAMER, Schweizerisches Kapitalmarktrecht, Zürich 2004, N 280; PETER BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich 2009, § 18 N 59; DANIEL DAENIKER/VITO ROBERTO, Pro & Contra, Haftung für Ad-hoc-Publizität, GesKR 2006, S. 139 ff., S. 145 f. und 150; PETER CH. HSU, Ad-hoc-Publizität: Bekanntgabe von kursrelevanten Tatsachen – ein Mindeststandard kapitalmarktgerechter Unternehmenspublizität, Diss. Zürich 2000, S. 274 ff.; MARIE VON FISCHER, Die Ad-hoc-Publizität nach Art. 72 Kotierungsreglement, unter besonderer Berücksichtigung der Haftungsfrage, Diss. Bern 1999, S. 135 ff.

37 BÖCKLI (Fn. 36), § 18 N 59; LARISSA MAROLDA MARTÍNEZ, Information der Aktionäre nach schweizerischem Aktien- und Kapitalmarktrecht, Zürich 2006, S. 369; HSU (Fn. 36), S. 271.

38 DAENIKER/ROBERTO (Fn. 36), S. 150.

so ist für die Schutznormhaftung unmittelbar an diese Verhaltensumschreibung anzuknüpfen. Mit der Feststellung des Verstosses gegen die Norm (d.h. Tatbestandserfüllung) ist auch die zivilrechtliche Rechtswidrigkeit – von Fällen der Rechtfertigung abgesehen – festgestellt. Lediglich am Rande sei vermerkt, dass der Verstoss gegen eine Schutznorm mit der zivilrechtlichen objektiven Sorgfaltswidrigkeit gleichzustellen ist. Eine Differenzierung zwischen Sorgfaltswidrigkeit auf der einen und Verletzung einer Schutznorm auf der anderen Seite läuft darauf hinaus, dass der «sorgfältige Verstoss gegen eine Schutznorm»(!) geprüft wird.³⁹

II. Subjektive Tatbestandserfüllung

Hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes ist jener der Schutznorm auch für die zivilrechtliche Haftung massgebend. Dies entspricht herrschender Auffassung⁴⁰ und Rechtsprechung⁴¹. Der Verletzer muss also bei Schutznormen, die einen bestimmten Verschuldensgrad voraussetzen, die *geforderte Schuldform verwirklichen*. Setzt die Schutznorm nicht bloss fahrlässiges, sondern grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten voraus, führt erst die Verwirklichung dieser Schuldform zur zivilrechtlichen Haftung.⁴² Knüpft die Schutznorm dagegen nicht an ein Verschulden an, ist auf die Mindestvoraussetzung der Fahrlässigkeit von Art. 41 Abs. 1 OR zurückzugreifen.

Der *Vorsatz* hat sich jeweils auf die Interessen- bzw. Rechtsgutsverletzung zu beziehen. Die deutsche Lehre des «verkürzten Verschuldensbezugs», wonach sich das Verschulden lediglich auf die Verletzung des Schutzgesetzes zu beziehen hat, ist abzulehnen. Die Verkürzung der Schuldrelation hätte zur Folge, dass das Haftungsrisiko bei Übertretung eines Schutzgesetzes umso grösser ist, je allgemeiner und abstrakter das Gefährdungsverbot formuliert ist.⁴³

Schliesslich stellt sich bei Fahrlässigkeitstaten die Frage, ob sich das Verschulden nach objektiven Kriterien richtet oder ob – wie im Strafrecht – auf die individuelle Leistungsfähigkeit des Täters⁴⁴ abzustellen ist. Im Haftungsrecht geht es um Kompensation verursachter Schäden, nicht um Pönalisierung

39 ROBERTO (Fn. 32), N 224.

40 VIKTOR AEPPLI, Zum Verschuldensmassstab bei der Haftung für reinen Vermögensschaden nach Art. 41 OR, SJZ 93/1997, S. 409; ROBERTO (Fn. 32), N 55; MünchKomm/WAGNER (Fn. 14), § 823 N 360; RGRK/STEFFEN (Fn. 9), § 823 N 560; Staudinger/HAGER (Fn. 9), § 823 N G37.

41 BGHZ 46, 17, 21; NJW 1962, 910, 911; vgl. insb. BGE 133 III 323 E. 5.2.3.

42 A.A. ist BÖCKLI ([Fn. 36]§ 18 N 71), wonach es im Zivilrecht nicht um den Grad des Verschuldens, sondern um die Grundsatzfrage der Widerrechtlichkeit eines bestimmten Verhaltens gehe. Infolgedessen genüge die Minimalvoraussetzung von Art. 41 Abs. 1 OR (Fahrlässigkeit) auch in Bezug auf Schutzgesetze, die eine vorsätzliche Handlung voraussetzen.

43 STOLL (Fn. 29), S. 22; ebenso BRÜGGEMEIER (Fn. 14), S. 541.

44 Art. 12 Abs. 3 StGB.

des Schadensverursachers.⁴⁵ Die *Fahrlässigkeit* richtet sich somit auch bei Schutznormverstössen nach den objektiven Kriterien des Zivilrechts.

III. Weitere Voraussetzungen

Neben der objektiven und subjektiven Tatbestandserfüllung können Schutznormen weitere Anwendungsvoraussetzungen vorsehen. Zu denken ist in erster Linie an die Verjährung und im strafrechtlichen Bereich an den Strafantrag. Diese (negativen) Voraussetzungen sind für das Zivilrecht unbeachtlich.

So beseitigt der Eintritt der strafrechtlichen *Verjährung* nicht die Rechtswidrigkeit des Verhaltens.⁴⁶ Bloss die Strafbarkeit erlischt. Das sich aus der Strafnorm ergebende Rechtswidrigkeitsurteil bleibt hingegen bestehen. Ein Haftungsanspruch lässt sich infolgedessen auch auf eine Norm stützen, die aufgrund der Verjährung keine straf- bzw. verwaltungsrechtlichen Folgen haben kann.⁴⁷

Entsprechendes gilt für den *Strafantrag*.⁴⁸ Aus strafrechtlichen Überlegungen wird eine Strafverfolgung davon abhängig gemacht, dass der Geschädigte eine solche in Gang setzen will. Im Übrigen muss es dem Geschädigten unbenommen bleiben, auf eine Strafverfolgung zu verzichten, ohne gleichzeitig den schadenersatzrechtlichen Ausgleichsanspruch zu verlieren.⁴⁹

Nicht anders liegen die Dinge, wenn zwar sowohl Unrecht als auch Schuld gegeben sind, jedoch aus spezifisch strafrechtlichen Gründen von einer Strafverfolgung abgesehen wird. Angesprochen sind namentlich die *persönlichen Strafaufhebungs- oder Strafminderungsgründe* des Rücktritts und der tätigen Reue (Art. 23 StGB) sowie das fehlende Strafbedürfnis bei geringfügigen Straftaten (Art. 52 StGB), die Wiedergutmachung (Art. 53 StGB) und die Betroffenheit des Täters durch seine Tat (Art. 54 StGB). Teilweise setzen diese Bestimmungen ohnehin eine Schadenswiedergutmachung voraus. Aus dem Gedanken des Opferschutzes tritt das Strafrecht in diesen Fällen gegenüber dem zivilrechtlichen Schadensausgleich zurück.⁵⁰

45 HEINRICH HONSELL, Schweizerisches Haftpflichtrecht, 4. Aufl., Zürich 2005, N 63 und 69, ROBERTO (Fn. 32) N 23 f.; EBERHARD VON OLSHAUSEN, Über die Verwendung strafrechtlicher Normen im Zivilrecht, insb. über ihren Einsatz als Schutz i.S. des § 823 Abs. 2 BGB, in: FS Bemann, Baden-Baden 1997, S. 125 ff., S. 145 f.

46 MünchKommWAGNER (Fn. 14), § 823 N 353.

47 Staudinger/HAGER (Fn. 9), § 823 N G36.

48 So auch die h.M. in Deutschland, s. etwa v. OLSHAUSEN (Fn. 45), S. 131; MünchKommWAGNER (Fn. 14), § 823 N 353.

49 Staudinger/HAGER (Fn. 9), § 823 N G36.

50 KAROLLUS (Fn. 14), S. 234 Fn. 78.

E. Ausuferungsgefahren und Wertungswidersprüche

I. Haftungsausuferung bei reinen Vermögensschädigungen

Lehre und Rechtsprechung in Deutschland müssen sich seit mehr als 100 Jahren mit dem Konzept des Schutzgesetzverstosses auseinandersetzen. Nach wie vor ist die Definition des Schutzgesetzes im Allgemeinen und die Ausdehnung der Schutzgesetzkonzeption auf den Bereich der Ordnungswidrigkeiten im Besonderen ungeklärt. Trotz der genannten Kriterien und Einschränkungen, die im Laufe der Zeit vorgebracht wurden, ist es nicht gelungen, ein überzeugendes Konzept in Bezug auf Schutzgesetze zu entwickeln.

Gleiches gilt für das angloamerikanische Recht. Sowohl im amerikanischen als auch im englischen Recht scheinen die Gerichte eine Haftung gestützt auf «*breach of statutory duty*» heutzutage grundsätzlich bloss noch anerkennen zu wollen, wenn die Norm eine zivilrechtliche Haftung explizit vorsieht.⁵¹ Grund hierfür ist der Umstand, dass sich die Ermittlung eines gesetzgeberischen Willens hinsichtlich des Schutzzwecks regelmässig schwierig gestaltet, wenn sich der Gesetzgeber bei Erlass einer Norm nicht zur zivilrechtlichen Haftung geäussert hat und auch die Materialien diesbezüglich unergiebig sind.⁵² Es besteht dann die Gefahr von Zirkelschlüssen, indem als Zweck jeweils das gilt, was man zuvor selbst in die Norm «hineingelesen» hat.

Während das Heranziehen sämtlicher in irgendeinem Erlass niedergelegten Verhaltensnormen, die zumindest mittelbar auch dem Schutz der Individuen dienen können, weitgehend unproblematisch ist, wenn es sich um den Schutz der Person und des Eigentums handelt, hätte dieser Ansatz bei reinen Vermögensschädigungen eine *unkontrollierbare Haftungsausuferung* zur Folge. Probleme stellen sich weniger bei strafrechtlichen Delikten, da diese eine vorsätzliche Handlung bedingen, als vielmehr in Bezug auf die unzähligen Bestimmungen aus dem Bereich der Ordnungswidrigkeiten. Das Recht der Ordnungswidrigkeiten weist, wie LARENZ/CANARIS⁵³ ausführen, «eine ausgeprägte Tendenz zu unorganischen Wucherungen» auf. Deren Anerkennung als Schutz-

51 Vgl. SIMON DEAKIN/ANGUS JOHNSTON/BASIL MARKESINIS, Markesinis and Deakin's Tort Law, 6. Aufl., Oxford 2008, S. 382: «The action for breach of statute has declined to the point where the courts scarcely recognise the possibility of an Act or regulation creating a new private action unless it does so explicitly»; DAN B. DOBBS, The Law of Torts, St. Paul 2000, S. 313: «When a statute provides one remedy, such as a criminal sanction or an administrative remedy, but says nothing about tort remedies, it is often possible to construe the statute as implicitly excluding any tort-law effects. If a statute imposes a new affirmative duty, unfamiliar in tort law, the absence of a provision for tort liability is likely to lead the courts to ignore the statute for tort law purposes, either because they feel compelled by the statute's negative implications or because they think it is wiser not to adopt the statute's rules».

52 Siehe DEAKIN/JOHNSTON/MARKESINIS (Fn. 51), S. 382: «This is partly because, when the courts are seeking the necessary Parliamentary intention, they are looking for what is not there»; vgl. auch ROBERTO (Fn. 32), N 74 f.

53 (Fn. 10), S. 439.

normen würde «zu entsprechend zufälligen und widersprüchlichen Ergebnissen im Deliktsrecht führen».

Als Beispiel sei etwa die mangelhafte Erstellung eines Bauwerkes angeführt. Sofern Mängelrechte oder Schadenersatzansprüche verjährt oder aus anderen Gründen nicht durchsetzbar sind, könnte der Bauherr einen ausservertraglichen Anspruch wegen Verletzung der Regeln der Baukunde⁵⁴ geltend machen und somit die Kosten für die Mangelbeseitigung als Schaden ersetzt erhalten. Der BGH hat einen entsprechenden Anspruch zu Recht abgelehnt.⁵⁵

Auch die klassischen Lehrbuchbeispiele für nicht ersatzfähige Vermögensschäden könnten auf der Grundlage der Schutznormtheorie zu Schadenersatzpflichten führen. Zu denken ist etwa an Verspätungen zahlreicher Personen infolge eines unfall- oder pannenbedingten Verkehrsstaus. Der oder die Unfallverursacher bzw. der Fahrer oder Halter des Pannenfahrzeugs dürften regelmässig gegen eine oder mehrere Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes oder einer darauf gestützten Verordnung verstossen haben. Die entstandenen Schäden bei den im Stau feststehenden Personen sind jeweils auch adäquat kausale Folge des Normverstosses. In der deutschen Rechtsprechung ist dagegen zu Recht wiederholt entschieden worden, dass die Strassenverkehrsordnung nicht zum Schutz allgemeiner Vermögensinteressen herangezogen werden kann.⁵⁶

II. Wertungswidersprüche aufgrund von Schutznormen in unterschiedlichen Erlassen

Dogmatisch kaum reflektiert sind die zwangsläufig resultierenden Wertungswidersprüche, wenn sachliche Bereiche durch mehrere Erlasse normiert werden, die auf unterschiedlichen Gesetzesstufen stehen. Angesprochen ist in erster Linie das Verhältnis von «*Schutznormen*» in einem formellen Gesetz zu den «*Schutznormen*» in den *Ausführungs- und Konkretisierungserlassen*.

Nach KAROLLUS können Ausführungserlasse Schutznormen enthalten, wenn der Ausführungserlass selbst die entsprechenden Verhaltenspflichten festlegt bzw. gesetzlich vorgesehene Verhaltenspflichten näher konkretisiert. Diene

54 Art. 229 StGB.

55 BGHZ 39, S. 366. Anschaulich ist auch § 18 des deutschen Kreditwesengesetzes. Diese Bestimmung schreibt vor: «Ein Kreditinstitut darf einen Kredit, der insgesamt 750 000 Euro oder 10 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Instituts überschreitet, nur gewähren, wenn es sich von dem Kreditnehmer die wirtschaftlichen Verhältnisse, insb. durch Vorlage der Jahresabschlüsse, offen legen lässt. Das Kreditinstitut kann hiervon absehen, wenn das Verlangen nach Offenlegung im Hinblick auf die gestellten Sicherheiten oder auf die Mitverpflichteten offensichtlich unbegründet wäre.» Obwohl diese Norm unmittelbar auch den Schutz des Kreditnehmers sowie dessen Gläubiger bezweckt, hat der BGH sowohl einen entsprechenden Schadenersatzanspruch des Bankkunden (BGH WM 1984, S. 131; s. auch OLG München WM 1984, 128, S. 131 sowie OLG Hamm WM 1988, 191) als auch der geschädigten Geschäftspartner des Kreditnehmers (BGH WM 1970, S. 633, 636) abgelehnt.

56 Staudinger/HAGER (Fn. 9) § 823 N G55 mit Verweis auf BGHZ 27, 137, 140; BGH NJW 1977, S. 2264, 2265; VRS 64, 168; OLG Stuttgart NJW 1971, S. 660, 661.

ein Ausführungserlass hingegen lediglich dazu, eine im Gesetz vorgesehene Verhaltenspflicht für einen konkreten Bereich in Kraft zu setzen, so beinhaltet der Ausführungserlass selbst kein eigenständiges relevantes Verhaltensgebot. Dieser markiere nur den räumlich-zeitlichen Bestand der im Gesetz enthaltenen Verhaltenspflicht.⁵⁷

Diese Einschränkung geht zu wenig weit. Dies lässt sich exemplarisch an der in der jüngsten Bundesgerichtlichen Rechtsprechung thematisierten *Schutznormproblematik im Bereich der Geldwäscherei* illustrieren. Nach herrschender Auffassung stellt die strafrechtliche Bestimmung in Art. 305^{bis} StGB eine Schutznorm dar.⁵⁸ Um die allgemein gehaltene Bestimmung zu konkretisieren, wurde das Geldwäschereigesetz (GwG) erlassen, welches wiederum Grundlage zahlloser weiterer Reglemente bildet.⁵⁹

Das GwG bezieht sich ausdrücklich auf die Bekämpfung der Geldwäscherei i.S.v. Art. 305^{bis} StGB.⁶⁰ Auch die weiteren gestützt auf das GwG erlassenen Reglemente⁶¹ dienen diesem Zweck. Wenn also Art. 305^{bis} StGB das Vermögen des wirtschaftlich Berechtigten schützt, dann müsste dies im Grunde auch für die weiteren Erlasse in diesem Bereich gelten. Nun lehnen aber selbst jene Autoren, welche der erwähnten Strafnorm Schutznormqualität zusprechen, beim GwG und den weiteren Ausführungs- und Konkretisierungserlassen die Schutznormeigenschaft ab.⁶² Schwierigkeiten bereitet die Begründung für diese Unterscheidung.⁶³

57 KAROLLUS (Fn. 14), S. 98.

58 Schutznormqualität bejahend: URSULA CASSANI, *Le blanchiment d'argent, un crime sans victime?*, in: FS Schmid, Zürich 2001, S. 394; HENRI CORBOZ/PATRICK GÉRARD FLEURY, *Le blanchiment d'argent, le renouveau de l'illicéité de comportement?*, HAVE 2004, S. 221; IVO SCHWANDER, *Geldwäscherei. Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre gemäss Geldwäschereigesetzgebung als Schutznormen i.S.v. Art. 41 Abs. 1 OR?*, AJP 2007, S. 1177 ff., N 7b; MATTHIAS HIRSCHLE/HANS CASPAR VON DER CRONE, *Zivilrechtliche Haftung für fahrlässig begangene Geldwäschereihandlungen: Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts 4C.386/2006 (BGE 133 III 323)* vom 18. April 2007 in Sachen Bank X. (Klägerin und Berufungsklägerin) gegen Bank Y. (Beklagte und Berufungsbeklagte), SZW 2007, S. 330 ff., 334; ablehnend: LEHMANN PETER, *Ist Geldwäscherei nach Art. 305^{bis} StGB eine haftpflichtrechtliche Schutznorm?*, in: FS Honsell, Zürich/St. Gallen 2007, S. 1 ff. 17 ff.

59 GÜNTER STRATENWERTH, *Schweizerisches Strafrecht*, BT II, 6. Aufl., Bern 2008, § 55 N 22.

60 Art. 1 GwG: «Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung der Geldwäscherei im Sinne von Artikel 305^{bis} des Strafgesetzbuches (StGB), die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 260^{quinqies} Absatz 1 StGB und die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften.»

61 Siehe etwa Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) und Reglement der SRO Poly-Reg.

62 Schutznormqualität ablehnend: JÜRG-BEAT ACKERMANN, *Geldwäschereinormen – taugliche Vehikel für den privaten Geschädigten?*, in: Schmid/Ackermann (Hrsg.), *Wiedererlangung widerrechtlich entzogener Vermögenswerte mit Instrumenten des Straf-, Zivil-, Vollstreckungs- und internationalen Rechts*, Zürich 1999, S. 35 ff., S. 53 f.; CASSANI, *Le blanchiment d'argent, un crime sans victime?*, in: FS Schmid, Zürich 2001, S. 393 ff, S. 406; ROMEO CERUTTI, *Rechtliche Aspekte der Vermögensverwaltung im Schweizer Universalbankensystem*, ZSR 2008, S. 69 ff. 94 f.; LEHMANN (Fn. 58), S. 27; bejahend: SCHWANDER (Fn. 58), S. 1177 ff.

63 Das Bundesgericht konnte der Frage in BGE 122 IV 211 noch ausweichen, da das GwG erst nach der zu beurteilenden Handlung in Kraft getreten war.

Letztlich gibt es zwischen der Bestimmung in Art. 305^{bis} StGB und den weiteren GwG-Normen einen wesentlichen Unterschied: Letztere setzen weder eine *vorsätzliche Handlung* voraus noch sind sie alle *strafbewehrt*⁶⁴. Würde man die Normen des GwG und der weiteren Geldwäschereierlasse als Schutznormen anerkennen, ergäbe sich daraus ein untragbarer Wertungswiderspruch: Der Geschädigte könnte gestützt auf Art. 305^{bis} StGB nicht gegen den fahrlässig handelnden unmittelbaren Verursacher des Vermögensschadens vorgehen, da der subjektive Tatbestand nicht erfüllt ist; wohl aber gegen denjenigen, welcher bloss fahrlässig gegen das GwG oder gegen einen sonstigen Konkretisierungserlass verstossen hat.

F. Fazit

Die schweizerische Lehre umschreibt die Voraussetzungen für eine Schutznorm ausserordentlich weit und vage. Solche Normen können sowohl auf geschriebenem Recht aller Stufen als auch auf ungeschriebenem Recht beruhen. Die einzige Einschränkung liegt nach gängiger Definition darin, dass sie den Schutz des Individuums bezwecken müssen. Als einer der beiden Pfeiler der Rechtswidrigkeit ist diese Unbestimmtheit und Beliebigkeit dogmatisch wenig befriedigend.

Das Konzept der Schutznormen krankt bereits daran, dass nicht zwischen dem Schutz absolut geschützter Rechtsgüter und dem Schutz reiner Vermögensschädigungen unterschieden wird. In Bezug auf persönliche und dingliche Rechtsgüter können Schutznormen zur Konkretisierung der Pflichtwidrigkeit herangezogen werden. Sie ergänzen die vielfältigen, allgemein anerkannten Sorgfaltspflichten zum Schutz persönlicher und dinglicher Rechtsgüter. Anders liegen die Dinge bei Vermögensschädigungen. Diese geniessen bloss punktuellen deliktischen Schutz. Die Definition der Schutznorm muss infolgedessen bei reinen Vermögensschädigungen deutlich enger als bei absolut geschützten Rechtsgütern ausfallen.

Verschiedene Vorschläge, wie die Schutznormdefinition eingeengt werden sollte, finden sich im deutschen Recht. Sämtliche Einschränkungsversuche haben zum Ziel, *aussernde Ersatzansprüche für fahrlässig verursachte primäre Vermögensschädigungen zu verhindern*. Bei einem weiten Verständnis der Schutznorm liessen sich solche Ansprüche in einer grossen Anzahl von Fällen begründen. Dies aber stünde in Widerspruch zum zentralen Grundprinzip des Haftpflichtrechts, wonach reine Vermögensschädigungen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – grundsätzlich bloss bei vorsätzlichen Handlungen deliktsrechtlich ersatzfähig sind. Eine allgemeine Haftung für Sorgfaltspflicht-

64 Wobei zweiteres auf die Art. 3–8 und 10 GwG zutrifft.

verletzungen hätte in diesem Bereich unmittelbar ausufernde Schadenersatzansprüche zur Folge.

Neben der Haftungsausuferung ist ein zweiter Aspekt zu beachten. Das Heranziehen von mehr oder weniger zufällig vorhandenen Normierungen und Reglementierungen führt nicht zu einem kohärenten, sondern zu einem willkürlichen haftpflichtrechtlichen System. Überdies kommt es zwangsläufig zu untragbaren Wertungswidersprüchen, wenn Verhaltensnormen in verschiedenartigen Gesetzesbereichen und Normierungsstufen als Schutznormen anerkannt werden. Dies gilt namentlich in Bezug auf Normen, die lediglich ein fahrlässiges oder gar kein Verschuldenserfordernis vorsehen bzw. bloss mit einem Bussgeld bewehrt oder völlig sanktionslos sind.⁶⁵

Trotz der weiten Definition der Schutznorm im schweizerischen Recht denkt man auch hiezulande in erster Linie an strafrechtliche Normen betreffend Vermögensdelikte wie Betrug, Diebstahl, Veruntreuung, ungetreue Geschäftsführung und dergleichen, darüber hinaus an gewisse Bestimmungen im UWG und KG sowie an gesellschaftsrechtliche Normen im OR. Vom Verwaltungsrecht als Quelle von Schutzgesetzen für reine Vermögensschäden sollte dagegen abgesehen werden. Erstens ist es ohnehin schwierig, aus öffentlich-rechtlichen Erlassen des Bundes und der Kantone konkrete «Schutzstellungen» für individuelle Bürger herzuleiten.⁶⁶ Zweitens kann die Reichweite des deliktsrechtlichen Vermögensschutzes unmöglich entscheidend davon abhängen, ob sich in der Fülle verwaltungsrechtlicher Normierungen zufällig eine Norm findet, gegen welche verstossen wurde.⁶⁷

Beim Auffinden neuer Schutznormen zugunsten allgemeiner Vermögensinteressen ist generell zu beachten, dass diese Interessen grundsätzlich durch das Vertragsrecht, nicht dagegen durch das Deliktsrecht geschützt sind. In welchen Fällen man diesen Grundsatz aufweichen will, ist in allen Rechtsordnungen nach wie vor eine offene Frage. Mit Sicherheit ist es aber wenig erfolgsversprechend, wenn man zufällig vorhandene Normen, denen im Einzelfall ein Schutznormcharakter zu- oder abgesprochen wird, zu einem eklektischen Schutz primärer Vermögensschäden zusammenführt.⁶⁸

65 LARENZ/CANARIS (Fn. 10), S. 436.

66 BSK/SCHNYDER (Fn. 4), OR 41 N 35.

67 LARENZ/CANARIS (Fn. 10), S. 436.

68 In der Sache gleich wird bei LARENZ/CANARIS (Fn. 10) ausgeführt: «Fahrlässigkeit genügt nun einmal grundsätzlich nur bei Verletzung der unter § 823 I BGB fallenden Rechte und Güter, nicht aber bei allgemeinen Vermögensschäden, so dass deren Ersatzfähigkeit im Rahmen von § 823 II BGB einer besonderen teleologischen Legitimation bedarf» (S. 437).

Zusammenfassung

In der schweizerischen Lehre finden sich kaum vertiefte Ausführungen zu den Schutznormen. Sie werden lediglich vage und in grosszügiger Weise umschrieben. Während dies bei Verletzung persönlicher und dinglicher Rechtsgüter unproblematisch ist, würde Entsprechendes bei reinen Vermögensschädigungen zu Haftungsausuferungen führen. Im Bereich der reinen Vermögensschäden ist der Begriff der Schutznorm infolgedessen eng zu verstehen. Wie dies erfolgen soll, ist freilich weitgehend ungeklärt. Mit Sicherheit führt das Heranziehen zufällig bestehender Normierungen nicht zu einem kohärenten Haftpflichtrecht. Aus diesem Grund dürfen Schutznormen bloss in Ausnahmefällen zur Begründung reiner Vermögensschädigungen dienen. Insbesondere sollten die verwaltungsrechtlichen Normierungen nicht als Quelle von Schutznormen herangezogen werden.

Résumé

Il n'existe guère dans la doctrine suisse d'explications détaillées sur les normes protectrices. Elles ne sont décrites que de manière vague et dans les grandes lignes. Alors que cela ne représente pas un problème s'agissant de la violation de droits personnels et réels, une telle imprécision pourrait conduire à des débordements de la responsabilité en cas de préjudices purement patrimoniaux. Dans le domaine des dommages purement patrimoniaux, le terme de norme protectrice doit par conséquent être compris de manière étroite. La manière de procéder à cela reste cependant dans une large mesure indéterminée. L'utilisation de normes préexistantes, pour un cas non prévu par lesdites normes, n'aboutit certainement pas à un droit de la responsabilité civile cohérent. Pour cette raison, les normes protectrices ne doivent servir à justifier des préjudices purement patrimoniaux que dans des cas exceptionnels. Les normes de droit administratif ne devraient en particulier pas être utilisées comme sources des normes protectrices.